

UNIWERSYTET WROCLAWSKI  
Biblioteka Wydziału Prawa

II

22872

*of autora.*

BIBLIOTEKA  
Zakładu Procesu Cywilnego  
Uniwersytetu Wrocławskiego

4-



22872



Sonderabdruck

aus „Zeitschrift für polnisches Recht“, Heft 1/2, 1. Jahrg.,  
herausgegeben von Dr. E. Zivier in Pleß.

---

## Über das Zivilgerichtswesen in der Republik Polen.<sup>1)</sup>

Von

Dr. Stanisław Gołąb, o. o. Professor der Rechte,  
Mitglied der Kodifikationskommission der Republik Polen, in Krakau

---

### Vorbemerkung.

**D**ie Quellen für die Organisation der Zivilgerichte in der Republik Polen habe ich mich bemüht zu sammeln, in ein System zu bringen und zu erklären in der Veröffentlichung „Prawa Państwa Polskiego“ (Die Gesetze des polnischen Staates), die bereits im Druck

---

<sup>1)</sup> Aus der Literatur: Ehrlich, „Podział władz i rozdział władzy“ im „Przegląd prawa“, Lemberg 1921, Heft 1—6 S. 40 ff., Starzyński, „Konsty-

erschieden ist.<sup>1)</sup> Der ganzen Anlage dieser Veröffentlichung entsprechend beschränke ich mich dort nur auf die Gesetzesvorschriften, welche der polnische Staat erlassen hat, und komme daher nicht auf die noch geltenden Vorschriften der Ursprungsstaaten zurück, aus deren Teilen das jetzige Polen entstanden ist, es sei denn, daß die polnische Gesetzgebung selbst an diese anknüpft. Aber schon der polnische Gesetzgebungsstoff selbst ist auf unserem Gebiet nicht gering. Um aus diesem „Chaos“ herauszukommen, das die natürliche Folge der Verschiedenheit der geltenden Gesetzgebungen wie auch (zuweilen) der Improvisation in der Gesetzgebungsarbeit ist — um von anderen Ursachen zu schweigen — muß man m. E., soweit es sich um das System und die Zurechtlegung des Stoffes handelt, durchaus die Lösung annehmen, daß nicht irgendeine, sei es wissenschaftliche, sei es aus der fremden Gesetzgebung sich ergebende Gruppierung hierbei Grundlage und Muster sein muß, sondern daß man ein hiervon unabhängiges System zu finden hat, das in erster Reihe sich auf den polnischen Gesetzgebungsstoff stützt. Selbstredend ist auch dieser Stoff in mancher Beziehung den fremden in Polen geltenden Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete der Organisation der Gerichte, wie auch den Erfordernissen der Wissenschaft angepaßt; aber weder in Bezug auf das System, noch in Bezug auf den Gegenstand, den er umfaßt, folgt er ihm sklavisch. Es geht dies nicht und kann nicht gehen angesichts der Bedürfnisse des Augenblicks, angesichts des „Hungers nach Rechtssätzen“, angesichts der Tatsache, des sich trotz aller schweren Hindernisse herausbildenden polnischen Gerichtswesens. Es genügt, einen Blick zu werfen auf die Vorschriften der Gerichtsorganisation im ehemaligen Königreich (Kongreßpolen). Diese sind zum großen Teil noch im Jahre 1917, zur Zeit der deutschen Besetzung entstanden,<sup>2)</sup> unter Bedingungen, deren Beschreibung für uns, die wir sie noch frisch im Gedächtnis haben, überflüssig ist. Aber auch

---

tucja Rzeczypospolitej Polskiej“ ebenda S. 109—110; siehe auch in demselben „Przegląd“ S. 135; Starzyński, „Kilka uwag o konstytucji“ im „Ruch prawniczy“, Posen 1921, Heft 3, S. 420; Wróblewski, „Sądownictwo“ in dem Buche „Nasza Konstytucja“, Krakau 1921; Jaworski, „Konstytucja“, 1921, S. 619 ff.; Pollak, „System des österreichischen Zivilprozeßrechts“, Wien 1906, S. 206 ff.

<sup>1)</sup> „Prawa Państwa Polskiego“ Bd. VIIa, , Organisation der Zivilgerichte“, Krakau 1922, Verlag der Krakowska Spółka wydawnicza. I—XXXI, 750 S.

<sup>2)</sup> Siehe in dieser Beziehung im Amtsblatt des Justizministers aus dem Jahre 1922 Nr. 16. Rundschreiben des Justizministers Prof. W. Makowski vom 15. August 1922. Nr. 336/22.

der Aufbau der Gerichtsorganisation im ehemaligen preußischen Teilgebiet hat nicht geringe Schwierigkeiten geboten. Es genügt, den Aufsatz von T. Zajączkowski: Sztuk historyczny organizacji sądownictwa polskiego w. b. dzielnicy pruskiej od czasów rewolucyjnych 1918r. zu lesen, um die Schwierigkeiten dieser Arbeit, bei der mit dem Mangel an Menschen, wie mit dem Mangel entsprechender Einrichtungen zu kämpfen war, zu verstehen. Verhältnismaßig am wenigsten Änderungen und Ergänzungen verlangte das österreichische Teilgebiet, genauer gesagt, das ehemalige Galizien, denn auch Teschen-Schlesien hatte eine Menge Widerwärtigkeiten zu überwinden. Es ist zu unterstreichen, daß die Schwierigkeiten und Hindernisse in jedem Teilgebiet der Republik Polen anderer Art waren, ihren eigenen Charakter hatten, was in ihren Gesetzgebungen zum Ausdruck kam, von denen eine jede ihren eigenen Ausdruck hat.<sup>1)</sup> Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß sowohl die Anordnung der betreffenden Rechtsquellen wie auch ihre Erläuterungen sich dem Gewordenen anpassen müssen, — die Anordnung insofern, als sie zugleich die Verschiedenheit der Teilgebiete und die Einheitlichkeit der Republik Polen respektieren muß, die Erläuterungen hinwieder sind und können in ihrer Mehrzahl keine Interpretation der Gesetze und Verordnungen sein, sondern müssen einen zweifachen Charakter besitzen: feststellen, was in der gegebenen Materie rechtsgültig ist, und vergleichend die Vorschriften der verschiedenen Teilgebiete zusammenstellen, soweit dies sich ausführen läßt, ohne ein Chaos hervorzurufen.

Man könnte vielleicht einwenden, daß die Feststellung dessen, was rechtsverbindlich ist, keiner besonderen Forschung bedarf, da die Quellen selbst dies klar ergeben; daß es genüge, die Gesetz- und Verordnungsblätter in die Hand zu nehmen, um in dieser Beziehung keinen Zweifel zu haben, sodaß diese Feststellung nicht als Aufgabe der Rechtswissenschaft betrachtet werden kann. Ein solcher Vorwurf wäre aber als naiv zu bezeichnen, insbesondere bei dem gegenwärtigen

---

<sup>1)</sup> Zu erinnern ist hier noch an die Gerichtsorganisation im Wilnaer Lande (Ziemia Wilńska), die infolge der bekannten politischen Zustände verschiedene Phasen durchgemacht hat, (siehe die Verordnungen im Dz Ust. 1922 Nr. 47, Pos. 414 und 415), ebenso wie im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien (Art. 35 - 39 des Verfassungsgesetzes vom 15. Juli 1920, enthaltend das Organische Statut der Wojewodschaft Schlesien Dz. Ust. Nr. 73 Pos. 497 mit der Änderung enthaltend im Gesetz vom 18 10 1921 Dz Ust. Nr 85 Pos. 608; die Vorschriften des Gesetzes vom 16. 6. 1922 und eine Reihe von Verordnungen im Dz. Ust. vom Jahre 1922 Nr. 46 Pos. 388, 390—397 und 401).

Zustand der polnischen Gesetzgebung, der man sicherlich, wie einst Dante der florentinischen, zu oft allzu improvisierte und allzu ungenaue Änderungen vorwerfen kann. (Göttliche Komödie, Teil II, Lied 6.) Vor allem ist mit Nachdruck hervorzuheben, daß die Erforschung und Feststellung dessen, was rechtsverbindlich ist, die erste Aufgabe der Rechtswissenschaft im engeren Sinne ist, und daß diese Aufgabe unter unseren gegenwärtigen Umständen, angesichts der Mosaik des geltenden Rechtes und eines gewissen Gesetzgebungsfiebers, zu einer grundlegenden Aufgabe geworden ist, ohne deren Lösung an ein Vorwärtkommen in der wissenschaftlichen wie in der praktischen Arbeit nicht gedacht werden kann. Daß diese Aufgabe aber unter diesen Verhältnissen schwer und verantwortungsvoll ist, wird ein jeder erkennen, der mehr als oberflächlich mit dem Stoff sich bekannt macht.

Eine andere Sache ist die eigentliche Rechtserläuterung. Diese hat bei einer solchen Materie, wie die Gerichtsorganisation ihren spezifischen Charakter. Sie erhält ihn aus der Quelle, aus der sie fließt: anstelle der Gerichtsentscheidungen kommen hier in Betracht die Erlasse der Justizverwaltung. Es sind dies bereits jedoch Einzelheiten, die es nicht gestatten ein Gesamtbild der Grundsätze herauszufinden, die der polnischen Gesetzgebung im Bereiche der Gerichtsorganisation zur Richtschnur dienen bzw. dienen sollen. Die Grundsätze sind enthalten in dem Verfassungsgesetz vom 17. März 1921 (Dz. Ust. Nr. 44, Pos. 267). Wir werden daher vor allen Dingen, bevor wir an die systematische Darstellung der polnischen Gesetzgebung in unserer Materie herangehen können, uns gründlich bekannt machen müssen mit dem Inhalt und der Bedeutung jener obersten Grundsätze, von denen Kap. IV des angeführten Verfassungsgesetzes handelt unter dem Titel: Gerichtswesen (Art. 74--86), jedoch mit der Einschränkung, daß uns hier nur das Zivilgerichtswesen beschäftigen soll.

#### **I. Die „Rechtspflege“. Die richterliche Gewalt. Art. 74.**

1. Art. 2 des Verfassungsgesetzes bestimmt: „Die oberste Gewalt in der Republik Polen gehört dem Volke. Organe des Volkes auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind der Sejm (Reichstag) und der Senat; auf dem Gebiete der Exekutive der Präsident der Republik, gemeinsam mit den verantwortlichen Ministern; auf dem Gebiete der Rechtspflege (wymiar sprawiedliwości) die unabhängigen Gerichte.“

Von der Rechtsprechung handelt nicht nur Art. 2, sondern auch Art. 74 der Verfassung, der erste im Abschnitt von der Gerichtsbarkeit,

während der zweite in Art. 77 von dem richterlichen Amt spricht. Wenn man wissen will, was diese Worte bedeuten, muß man sowohl die Tradition wie auch die Motive in Betracht ziehen, die bei einem frischen Gesetz, das eben ins Leben tritt, nie außer Acht gelassen werden dürfen. Sehen wir uns z. B. die analoge Vorschrift im österreichischen Grundgesetz vom Jahre 1897 (GS. Nr. 144) an. Ihr erster Artikel spricht weder von der Rechtspflege, noch vom Richteramt, sondern von der „Gerichtsbarkeit“. Es ist dies kein schöner Ausdruck, aber er hat seinen wissenschaftlich feststehenden Inhalt. Uns geht nur die Zivilgerichtsbarkeit an. Wir können sie bezeichnen als jenen Teil der Gewalt der Republik, welcher in erster Linie die Privatrechtssphäre schützt. (Siehe unten unter VII.) Vom Standpunkt der Wissenschaft muß man hier unterscheiden zwischen der Administration der Gerichtsbarkeit und der eigentlichen Jurisdiktion. Die erstere hat der Regel nach nicht mitzuwirken bei der Ausübung der richterlichen Gewalt, der „Rechtspflege“, da dies dem Begriffe der richterlichen Unabhängigkeit, von der später die Rede sein wird, widersprechen würde. Ihr Gebiet umfaßt die Organisation der Gerichte (das Schaffen neuer, die Dislokation bereits vorhandener Gerichte), dann die Verteilung der richterlichen Agenden, das Wachen über die ordnungsmäßige Amtierung in den Gerichten (Aufsichtsrecht) usw. Sie betätigt sich durch „Verordnungen“, „Instruktionen“, „Rundschreiben“. Hingegen besteht die eigentliche Jurisdiktion in der Ausübung der sogenannten Rechtspflege in den eben bestimmten Grenzen. Man muß die Form dieser Gewalt von ihrem Inhalt unterscheiden. Die Form der richterlichen Gewalt kann verschieden sein, und daher die Einteilung in die Gewalt der: Prozeßleitung, Entscheidung in merito, der Exekution oder Zwangsvollstreckung, der Polizei (Disziplinalgewalt, Sitzungspolizei) und endlich der öffentlichen Feststellung (in Form von öffentlichen Dokumenten) gewisser Tatsachen mit Hilfe von „Protokollen“, „Tatbeständen“ oder „öffentlichen Eintragungen“. Die Bedeutung all dieser Formen der richterlichen Gewalt erklären, würde das Schreiben eines großen vergleichenden Kommentars auf Grund einer ganzen Reihe von Gesetzen, die in der Republik gelten, bedeuten. Dies ist an dieser Stelle unmöglich und wäre wohl auch in Anbetracht der in bestem Fortgang befindlichen Kodifikation der polnischen Prozeßordnung und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation nicht angebracht. Es könnte sich nur um Stellungnahme handeln in einer so grundlegenden Materie, wie der Bereich der richterlichen Entscheidungsgewalt, mit



anderen Worten um die Frage, ob der Richter nur die Gesetzesvorschriften auf die einzelnen Fälle anzuwenden hat, selbstverständlich mit Hilfe ihrer Interpretation, oder ob er auch Recht „finden“ oder „schaffen“ soll. Man muß bemerken, daß diese Frage bereits über die Form der richterlichen Gewalt hinaus- und in das Gebiet des materiellen Rechts hineingreift. Ehemals, und zwar nicht vor so langer Zeit, war diese Frage sehr modern, scheint aber jetzt wenig Bedeutung zu haben. In dem Augenblick, wo die polnische Rechtstätigkeit konzentriert ist oder wenigstens konzentriert sein müßte auf ein Hervorbringen eines Komplexes polnischer Gesetzgebung, macht eine, wenn auch noch so wichtige Spezialfrage, keinen besonderen Eindruck. Aber in concreto aktuell, heute und morgen wird diese Frage immer eine definitive Entscheidung fordern. Mit dieser Frage werden zuweilen noch andere vermengt: ob ein sogenanntes Juristenrecht, ein Recht des Richters in diesem Sinne besteht, daß ein für einen gewissen Fall ergangenes richterliches Urteil auch auf andere Fälle anwendbar ist. In Bezug auf die erste Frage habe ich schon oft meinen Standpunkt dahin klargelegt, daß die Sätze des „geschriebenen“ Rechts den unumgänglichen Ausgangspunkt bilden, den Stützpunkt sowohl für die Rechtswissenschaft, wie auch für den rechtsprechenden Richter. Aber das Rechtsleben bringt immer neue Fragen, für die mit der Zeit die vorhandenen Vorschriften nicht genügen. Da entsteht das sogenannte Problem der Gesetzeslücken. Es ist bekannt, daß Art. 4 des Code Napoléon dem Richter verbietet, sich der Urteilsfällung zu entziehen mit der Begründung, daß das Recht schweigt, unklar oder ungenügend sei. Bei den Beratungen über diesen Artikel hatte Portalis bemerkt: . . . . . s'il ne trouve pas dans la loi des règles pour décider, il doit recourir à l'équité naturelle (Discussion du Conseil d'État et du Tribunal sur le Code Civil, Paris MDCCCLV—Mot. T. II). — Das Schweizer Gesetzbuch (Art. 1 Absatz 2) hat ausdrücklich den Richter ermächtigt, nach Regeln zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. In den Fällen also, wo es sich um Entscheidung nicht contra legem, sondern um eine Ergänzung eines Gesetzes handelt, hat die Entscheidung des Richters rechtschaffenden Charakter und ist nicht bloß Anwendung eines Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall. Aber dennoch hat sie nur eine beschränkte Bedeutung, denn sie schafft Recht nur für einen einzigen Rechtsfall. Tatsächlich kann allerdings auch ein anderes eintreten, indem die obersten Gerichte ihre „Entscheidungen“ den niederen Gerichten aufdrängen, die sie



in anderen Fällen anwenden in der Angst um das Schicksal ihrer Urteile, wenn sie zur Entscheidung der oberen Instanzen gelangen. Wie jedes Ding seine zwei Seiten hat, eine gute und eine schlechte, so wird auch hier ein gutes Resultat herauskommen: Gewisse Grundsätze durchdringen die Rechtsprechung der Gerichte und geben ihr den Charakter der Einheitlichkeit, indem sie Widersprüche entfernen und hierdurch auf eine Rechtssicherheit hinwirken. Aber die sklavische Anwendung dieser Grundsätze auf alle analogen Fälle verstößt gegen den Grundsatz der Ergänzung der Lücken durch Rechtsfindung. Die Verallgemeinerung gewisser Grundsätze hat ein Daseinrecht da, wo es sich um eine bestimmte Interpretation einer gegebenen Rechtsvorschrift handelt, ist aber nicht gerechtfertigt dort, wo es sich um das Schaffen einer neuen Vorschrift zur Lösung eines unvorhergesehenen, von dem bisherigen Recht nicht erfaßten Falles handelt. Die Auslegung geltender Vorschriften ist die Regel, die Ergänzung der Lücken eine seltene Ausnahme. Da und dort jedoch bewirkt die Aufdrängung der Auslegung durch den höheren Richter eine Schablone, die es nicht gestattet, die Eigenarten des konkreten Falles zu berücksichtigen, und verstößt gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Wie jedoch eben gesagt, handelt es sich nur um eine Tatsache. Soweit das Rechtsprinzip in Betracht kommt, ist es unantastbar: Die Entscheidung eines Richters, in einem einzelnen Falle getroffen, muß auf diesen Fall beschränkt bleiben und darf nicht auf andere Fälle angewandt werden.

Umsomehr muß es auffallen, daß bei der 236. Tagung des verfassungsgebenden Sejms (Stenographischer Bericht vom 27. Juni 1921, S. 5 ff.) niemand von den Anwesenden die auffallend irrigen Ausführungen des Berichterstatters der Agrarkommission berichtet hat, der die Gründe des Urteils des obersten Gerichtshofes im Rechtsstreit um die Herrschaft Izdebnik des ehemaligen Erzherzogs Leopold Rainer, die später von der Landschaftlichen Kreditbank erworben worden ist, zitierte und ihre bindende Kraft für eine ganz anders geartete Sache der Parzellierung der Herrschaft Żywiec (Saybusch) des ehemaligen Erzherzogs Karl Stephan in folgender Weise begründete: „Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist für uns in der Republik bindend, weil die eben beschlossene Verfassung in Art. 77 Abs. 2 ausdrücklich sagt, daß Gerichtsentscheidungen weder durch die gesetzgebende Gewalt, d. h. durch den Sejm, noch durch die exekutive Gewalt abgeändert werden können. Die Frage ist gegenwärtig geklärt. Da sowohl die Herrschaft Izdebnik wie auch

die Herrschaft Żywiec Privateigentum einzelner Mitglieder der ehemaligen Habsburgischen Dynastie sind, müssen hier die bindenden Vorschriften des Gesetzes über die Parzellierung der größeren Güter angewandt werden. Es kann nicht das durch die Regierung vorgeschlagene Gesetz in Anwendung kommen, wonach diese Güter in den Besitz des Staates überzugehen haben, nachdem der oberste Gerichtshof erkannt hat, daß dies ein Privatgut sei und nicht unter die Vorschriften des Staatsvertrages von Saint Germain falle.“

Wenn der Tenor des Rechtsurteils selbst nicht bindend ist für einen anderen Rechtsfall, wie können da seine Motive bindend sein! Es haben ja — wie jeder weiß — selbst die Motive eines Gesetzes keine bindende Kraft. Solche Behauptungen hätten wirklich nicht ans Tageslicht kommen dürfen. So sehr man auch die „Beweggründe“ der angeführten Ausführungen verstehen kann, kann man eine solche Unwissenheit objektiv in keinem Falle rechtfertigen.

2. Wir haben oben bereits gesagt, daß man unterscheiden muß zwischen der Form der richterlichen Gewalt und ihrem Inhalt. Dieser Inhalt findet gewisse Grenzen, erstens im Gesetz, oder in den Gesetzen, welche das Wesen der Zivilgerichte bestimmen, und welche daher genaue Kriterien bieten, nach welchen ihnen die Rechtssachen unter anderen auch *ratione materiae* überwiesen worden sind. Des weiteren schließt eine Reihe von Gesetzen in gewissen Sachen den Rechtsweg aus, so sind z. B. nach Art. 13 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes über Kriegssachleistungen vom 11. April 1919 alle Forderungen und Streitigkeiten wegen Kriegssachleistungen (Dz. praw Nr. 32 Pos. 264 und Art. 18 des Gesetzes betr. persönliche Kriegsleistungen vom 25. Juli 1919, Dz. Ust. Nr. 67, Pos. 401) der Zivilgerichtsbarkeit entzogen und unterliegen der Erledigung nur nach den Vorschriften der Art. 11—12 des ersten dieser Gesetze. Welches wird nun das Los solcher Vorschriften sein angesichts der Bestimmung des Artikels 98 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes, der lautet: „Kein Gesetz darf dem Bürger den Gerichtsweg verschließen zur Erreichung eines Ersatzes für Unbill und Schaden“. (Vergleiche auch Art. 121 der Verfassung.) Es muß noch unterstrichen werden, daß in Art. 98 Abs. 2 es sich um „Entschädigung“ handelt, um einen Schaden, in zivilrechtlicher Auffassung, welche ja nicht nur Vermögensschäden, sondern auch ideelle, nicht materielle, moralische Schäden berücksichtigt. Der Ausdruck „Unbill“ ist hier meines Erachtens nicht angebracht. Ein Schaden kann nur die Folge

einer einem anderen zugefügten Unbill sein, aber die Unbill selbst ist kein zivilrechtlicher Begriff. Einen solchen Begriff bildet die „widerrechtliche Handlung“, die einen materiellen oder moralischen Schaden verursacht und Rechtsfolgen, die zugleich Folgen des Unrechts sind, nach sich zieht. Vom Standpunkt des Privatrechts kann es sich daher in Art. 98 Abs. 2 der Verfassung nur um einen Ersatz des Schadens und des entgangenen Gewinns handeln.

Daß der Begriff des Schadens in den heute geltenden Zivilgesetzen nicht nur auf Vermögensschäden beschränkt ist, beweist zum Beispiel der allgemeine Wortlaut der Vorschrift des Art. 1382 des Code Napoléon: „Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer“. § 1293 des österreichischen Zivilgesetzbuches definiert den Schaden wie folgt: „Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“ zum Unterschied von dem weiter definierten „entgangenen Gewinn“. (Siehe auch §§ 253, 847 und 1300 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.) Im Art. 98 Abs. 2 will daher die Verfassung zum Ausdruck bringen, daß jeder Entschädigungsanspruch auf gerichtlichem Wege verfolgt werden kann, und geht daher augenscheinlich von der Voraussetzung aus, daß ein jeder solcher Anspruch privatrechtlicher Natur ist, ohne Rücksicht auf die Qualifikation des sogenannten Rechtstitels. (Vergl. Art. 121 der Verfassung.) Rechtstitel ist hier eben die Pflicht des Schadensersatzes seitens des Beschädigers. Hieraus folgt die Notwendigkeit der Anpassung der bisher geltenden Gesetze an diese Vorschrift. (Art. 126 Abs. 1 und Art. 81 der Verfassung.) Ebenso wird es sich verhalten, selbst dann, wenn nach der Verkündung der Verfassung ein Gesetz erlassen werden sollte, welches den Gerichtsweg in gewissen Fällen ausschließt: selbst wenn ein Anspruch, der aus diesem Gesetze folgt bzw. sich auf dasselbe stützt, sich als Schadensersatzanspruch konstruieren ließe, wird der Richter, ungeachtet des Wortlauts des Art. 98 Abs. 2 der Verfassung (vergl. auch Art. 38), dieses spätere, gegen die Verfassung verstoßende Gesetz, anwenden müssen. (Art. 81 der Verfassung.)

Es ist in der Literatur auch die Frage berührt worden, ob in Anbetracht des Wortlauts des Art. 73 der Verfassung, der die Verwaltungsgenrichtsbarkeit dazu beruft, „über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten zu entscheiden“ die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen im Sinne des Art. 98 Abs. 2 möglich sein wird. Diese Frage ist bejahend zu beantworten, denn etwas anderes ist die

„Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten“, und „Unbill und Schaden“, die aus einer widerrechtlichen Handlung hervorgehen.

Es muß übrigens bemerkt werden, daß das Streichen des 2. Absatzes des Artikels 98 von zwei Parteien verlangt worden ist: der Partei der P. S. L. (Polnische Volkspartei) und der P. P. S. (Polnische Sozialistische Partei). (Siehe die Änderungen während der dritten Lesung des Verfassungsentwurfes, Anlage zu Nr. 2561.)

Wir haben oben gesagt, daß bei der Auslegung der Worte des Art. 74 der Verfassung über die Rechtsprechung (siehe auch Art. 2 ebenda) neben der Tradition auch die Materialien des Verfassungsgesetzes selbst zu berücksichtigen seien. Dies wird von Bedeutung bei Berücksichtigung der Tatsache, daß auch im Art. 79 Abs. 1 des „Entwurfs eines Verfassungsgesetzes, bearbeitet von der Verfassungskommission des gesetzgebenden Sejms“, der von der richterlichen Unabhängigkeit spricht und dem heutigen Art. 77 entspricht, von der Rechtspflege die Rede war. („Die Richter sind bei der Rechtspflege unabhängig und unterliegen nur den Gesetzen.“) Diese Worte sind nachher, d. h. schon bei der zweiten Lesung, ersetzt worden durch die Worte: „in der Ausübung ihres richterlichen Amtes“ (siehe Art. 79 Abs. 1 des Entwurfs eines Verfassungsgesetzes in der durch den gesetzgebenden Sejm in der zweiten Lesung angenommenen Fassung). Diese in Art. 77 Abs. 1 des Entwurfs eines Verfassungsgesetzes in der von der Verfassungskommission angenommenen und dem gesetzgebenden Sejm in der dritten Lesung zur Annahme vorgelegten Redaktion beibehaltene Fassung befindet sich auch in Art. 77 Abs. 1 der Verfassung. Interessant sind die Motive dieser Änderung: Kraft des Art. 79 kommt den Richtern Unabhängigkeit zu nur bei der Rechtspflege. Da die Richter auf Grund mancher Gesetze zu verschiedenen Ämtern gleichfalls in ihrer Eigenschaft als Richter delegiert werden — als Beispiel sei der Fall erwähnt, wo die Kreisrichter zur Mitwirkung bei den Sejmwahlen, und überhaupt bei Wahlen berufen, oder zu den Agrarämtern gleichfalls als Richter delegiert werden —, muß die Unabhängigkeit der Richter überall gewahrt werden, wo sie in ihrer Eigenschaft als Richter tätig sind. (Stenographischer Bericht über die 179. Sitzung des gesetzgebenden Sejms vom 28. Oktober 1920, S. 39.) Mit der Verbesserung des Wortes „Rechtspflege“ in die Worte „seines richterlichen Amtes“ erklärte sich auch der Referent für einverstanden. Den Fällen, in denen die Richter auf Grund besonderer Gesetzesvorschriften in andere Ämter berufen werden, in Kommissionen und dergl., ist der besondere Abschnitt der oben er-

wahnten Veröffentlichung gewidmet. Hier handelt es sich aber nicht um Einzelheiten. Hier handelt es sich nur um die Feststellung, daß das Wort „Rechtsprechung“ nur insoweit eine genauere Bedeutung hat, als die Grenzen des richterlichen Amtes, der Gewalt, über deren Form und Inhalt wir oben gesprochen haben, durch besondere Gesetze festgelegt sind. Meiner Meinung nach liegt hier der Schwerpunkt ausschließlich in dem Bereich der richterlichen Gewalt, wie er durch die Gesetze bestimmt worden ist: dieser ganze Bereich gehört unter den Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ im Sinne der Art. 2 und 74 der Verfassung, aber auch nichts darüber hinaus. Man kann von der Notwendigkeit einer Erleichterung der Arbeit der Gerichte, von der Entlastung derselben von manchen Agenden sprechen, die ebensogut von einem anderen erledigt werden könnten; man kann dahin wirken, daß der Richter nur und ausschließlich zu „entscheiden“ habe (Stenographischer Bericht über die 179. Sitzung des gesetzgebenden Sejms, S. 34 f.). Man kann darüber streiten, ob vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, dies oder jenes Spezialgebiet zur richterlichen Funktion gehören soll oder nicht; hat aber das Gesetz es darunter gerechnet, so ist die Sache positiv-rechtlich entschieden. Es sagt dies ausdrücklich Art. 75 der Verfassung, indem er „die Bestimmung des Bereiches und der Art der Tätigkeit“ der Gerichte der künftigen Gesetzgebung zuweist.

## II. Organisation (Art. 75, 76 Abs. 1 und Art. 84 der Verfassung).

1. Art. 75 verweist die Organisation der Gerichte auf den Weg der Gesetzgebung. Die Rede ist hierbei von den Gerichten jeglicher Art, hingegen werden das Gesetz oder die Gesetze, welche diese Organisation bestimmen werden, nicht näher angegeben. Die Worte „Gerichte jeglicher Art“ in Art. 75 können dahin verstanden werden, daß das Verfassungsgesetz hier nicht nur die ordentlichen Gerichte im Auge gehabt hat. Hiergegen sind in der Literatur auf Grund anderer Artikel desselben und seiner ganzen Anlage gewichtige Einwände erhoben worden, obwohl andererseits es keinem Zweifel unterliegt, daß auch die Organisation anderer, d. h. außerordentlicher (Sonder-) Gerichte, durch besondere Gesetze bestimmt werden muß. Was die künftige Organisation der ordentlichen Zivilgerichte, d. h. de lege ferenda, anbelangt, verweise ich auf die „Grundsätze der Organisation der Zivilgerichtsbarkeit“, welche von der Kodifikations-Kommission der Republik Polen auf Grund eines Referats von Prof. Stefko angenommen und im Amtsblatt des Justizministeriums (Nichtamtlicher

Teil, Anlage an die Nummern 10–12 des Jahres 1920) veröffentlicht worden sind. Hinzugefügt sei, daß eine besondere Unterkommission den Entwurf eines Gesetzes betr. die Organisation des Gerichtswesens bereits ausgearbeitet hat, der inzwischen verschiedenen Änderungen und Umarbeitungen unterworfen worden ist, aber die Probe einer Beschlußfassung des Plenums der Kodifikations-Kommission noch nicht bestanden hat.

## 2. Die Friedensrichter. Der Oberste Gerichtshof.

Art. 76 der Verfassung spricht von Friedensrichtern, setzt also die Einführung von Friedensgerichten voraus, entgegen den von der Kodifikations-Kommission angenommenen Grundsätzen. Es entsteht daher ein Konflikt zwischen dem Beschluß dieser letzteren und der Bestimmung der Verfassung, ein Konflikt, in dem selbstverständlich — für den Augenblick wenigstens — die Kommission nachgeben muß. Die Verfassung bestimmt jedoch nichts über die Organisation und den Wirkungsbereich der Friedensgerichte, und die künftige Gesetzgebung hat in dieser Hinsicht vollkommen freie Hand, indem sie die Friedensgerichte auf die minimalsten Sachen beschränken oder sie nur in gewissen Gebieten des Staates belassen kann. Nicht ausgeschlossen ist auch eine zweite, weitere Auslegung: Nach Art. 76 werden die Friedensrichter der Regel nach von der Bevölkerung gewählt, aber nur dann und nur dort, wo sie bereits vorhanden sind. Wo dies nicht der Fall, hat die Vorschrift keine Geltung. Gegen eine solche Auslegung sprechen allerdings die Materialien (Bericht über die 179. Sitzung des gesetzgebenden Sejms, S. 36–38) (über diese Frage siehe übrigens auch unter III).

Was den obersten Gerichtshof anbelangt, von dem — vielleicht überflüssiger Weise — Art. 84 spricht, ist zu erinnern an das noch in Kraft befindliche „Dekret betr. Einrichtung eines Obersten Gerichtshofs“, veröffentlicht im Dziennik Praw v. J. 1919, Nr. 15, Pos. 199. Trotz der Vorschrift des Art. 84 der Verfassung wird der Oberste Gerichtshof nicht erst jetzt „bestellt“, da er bereits vorhanden ist. Irgend ein Streich gegen sein Bestehen war wohl auch nicht zu befürchten.

### III. Der Grundsatz der Ernennung und der Grundsatz der Wählbarkeit (Art. 76).

Der Grundsatz der Ernennung ist als der oberste der der Wählbarkeit als die Ausnahme davon anzusehen. Es war allerdings ein Antrag eingebracht worden, wonach Abs. 1 des Artikels 76 eine andere Fassung erhalten sollte, und zwar: „Die Richter erster Instanz werden

der Regel nach von der Bevölkerung gewählt, die Richter der oberen Instanzen ernennt der Präsident der Republik Polen, soweit das Gesetz nicht eine andere Bestimmung enthält“. (Stenographischer Bericht über die 206. Sitzung des gesetzgebenden Sejms vom 4. Februar 1921. S. 43 f.) Dieser Antrag ist jedoch zum Glück nicht durchgegangen. Die Stellung des Richters muß „den vom Gesetz verlangten Bedingungen entsprechen“, sagt der 2. Absatz des Art. 76. Gegen die „von der Bevölkerung gewählten“ Richter erhebt die Wissenschaft schwere Bedenken sowohl in Bezug auf die Ausbildung, wie auch in Bezug auf die Unabhängigkeit. Gewiß können vereinzelt auch Fälle vorkommen, in denen der sogenannte Berufsrichter in concreto sich minderwertiger erweisen kann, als der Laienrichter: man muß jedoch annehmen, daß es in der Regel sich umgekehrt verhalten wird. Die Rechtsprechung verlangt heutzutage eine umfangreiche Rechtskenntnis, eine Hingabe an den richterlichen Beruf, fern von allen Wahlen und Kandidieren und dergl. (siehe auch weiter unten unter IV). Es folgt hieraus nicht, daß die Mitwirkung der Laienrichter aus der Gerichtsbarkeit vollkommen ausscheiden soll; es kommt nur darauf an, daß die Wahlbarkeit nicht zum Grundsatz erhoben wird. Selbst in den Grenzen, wie dies von der Verfassung geschehen ist, erscheint es gefährlich. Art. 76 stellt nämlich zwei Ausnahmen von dem Grundsatz der Ernennung auf: 1. „soweit das Gesetz nicht eine andere Bestimmung enthält“, und 2., wie wir bereits wissen, in Bezug auf die Wahlbarkeit der Friedensrichter „der Regel nach“ durch die Bevölkerung. Die erstere dieser Ausnahmen könnte so ausgelegt werden, daß das Gesetz im Auge hat, der Ernennung einzelner Richter durch den Justizminister ein Türchen offen zu halten, obschon aus dem Stenographischen Bericht über die 179. Sitzung des gesetzgebenden Sejms (S. 37) hervorgeht, daß es sich hier nur um die ausnahmsweise Wahlbarkeit der Richter erster Instanz handelt. Durch dieses Türchen können sich aber in das Gesetz leicht noch andere Bestimmungen einschleichen, die gegen den Grundsatz der Ernennung geradezu verstoßen. Denn diese Worte beziehen sich m. E. sowohl auf die jetzt hinsichtlich dieses Gegenstandes geltenden Gesetze, wie auch auf jedes Gesetz, welches in Zukunft die Bestellung von Richtern regeln wird. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß auf diesem Wege jene Strömung ihr Ziel erreicht, wonach die Gerichte selbst sich ihre Richter „kooptieren“. Wir würden dies in keinem Falle für zweckentsprechend halten, obwohl dies der augenblicklichen „Zeitströmung“ angepaßt wäre. Die Beschäftigung der Richter mit



Ernennungsangelegenheiten, die Lostrennung des Bandes der Gerichtsbarkeit mit dem Staate, die Hypertrophie der Unabhängigkeit und Selbständigkeit, das wären Erscheinungen, die keine guten Früchte für eine gehörige Rechtsprechung zeitigen würden. Die Vorschrift, daß der Präsident der Republik die Richter ernennt, verletzt in keiner Weise den Grundsatz der Unabhängigkeit des einen Staatsorgans vom andern; denn — wie wir a. a. O. ausgeführt haben — die Organe des „Volkes“ auf dem Gebiete der Rechtsprechung sind nicht die einzelnen Richter, sondern die Gerichte (Art. 2 der Verfassung).

Von der zweiten Ausnahme von dem Grundsatz der Ernennung haben wir oben gesprochen. Hier möchten wir noch die Gründe anführen, welche im Laufe der Verhandlungen des Sejms gegen den Grundsatz der „Wählbarkeit“ ins Treffen geführt worden sind: „Wenn die Richter erster Instanz — und unter erster Instanz werden nicht nur die Friedensrichter in Kongreßpolen verstanden, sondern auch die Kreisrichter in Kleinpolen wie auch die Kollegialgerichte, welche in erster Instanz in Kleinpolen, im Königreich und im Posenschen entscheiden — gewählt werden würden, so würde sich eine gewisse Abhängigkeit dieser Richter von der Gesellschaft herausbilden, da sie wissen würden, daß sie nach einer bestimmten Zeit von neuem der Wahl sich unterziehen müssen. Dann würden die rechtswissenschaftlich gebildeten Richter sich von einem solchen Amt fernhalten, in dem Bewußtsein, daß sie in der Advokatur und dem Notariat bessere Stellungen erhalten würden. Die Friedensrichter im Königreich, die aus einer Wahl hervorgehen, sind keine Juristen und geben keine Bürgschaft für eine gehörige Entscheidung manchmal sehr schwieriger und verwickelter Streitsachen, was umso belangvoller ist, als im Königreich die Zuständigkeit der Friedensgerichte schon bis zu 30 000 M umfaßt. Aber selbst wenn das Streitobjekt geringer ist, gehen wir von dem Standpunkt aus, daß die Prozeßsachen der Armen ebenso entschieden werden müssen, wie die der Reichen, der Richter demnach die Sicherheit bieten muß, daß er Fachmann ist. Solange dem nicht so ist, und solange der Übergang aus dem Richterstande zur Staatsverwaltung, der Advokatur oder Notariat nicht ermöglicht wird, können wir nicht für diese Änderung stimmen . . . . Des weiteren wird es sich darum handeln, in den unteren Instanzen Leute zu beschäftigen, die mit der Zeit eine Richterstellung in einer oberen Instanz anzunehmen geeignet sind. Daher sind wir gegen diese Änderung“. (Stenographischer Bericht über die 179. Sitzung des gesetzgebenden Sejms vom 28. Oktober 1920, S. 33 f.)

#### **IV. Die Grundsätze der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit, Unsuspendierbarkeit, Unversetzbarkeit und Immunität (Art. 77—80).**

Der erste dieser Grundsätze ist der oberste, die anderen sind sein Ausfluß. Es sind dies die sogenannten Garantien der richterlichen Unabhängigkeit. Zu diesen Garantien können außerdem gerechnet werden: 1. der Grundsatz der Ernennung durch den Staat (siehe unter III), im Gegensatz zum Grundsatz der Wählbarkeit — denn es kommt hier auf das Verhältnis des Richters zur Bevölkerung, auf seine Unabhängigkeit von den Wählern an; 2. der Grundsatz der Selbständigkeit des Richters und seiner festen Besoldung (Art. 80 der Verfassung); 3. der Grundsatz der Zulässigkeit der Prüfung der gehörigen Verkündung der Gesetze und der Gültigkeit von Verordnungen (siehe unten unter V).

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ist im Laufe der Verhandlungen über die Verfassung bezeichnet worden als „die Ausschaltung der Richter von allen Nebeneinflüssen, die irgend einen Druck ausüben könnten auf ihre Rechtsprechung“ und ist begründet worden „als das wichtigste Palladium der bürgerlichen Freiheit“. Das Gerichtswesen kann nicht aufgebaut werden auf dem Grundsatz der Unterordnung unter die vorgesetzte Stelle, wie dies auf den anderen Gebieten der Staatsgewalt der Fall ist“. (Stenographischer Bericht über die 179. Sitzung des gesetzgebenden Sejms vom 28. Oktober 1920, S. 42 und 32 f.) Die in Abs. 1 des Art. 77 gebrauchten Worte: „und unterliegen nur den Gesetzen“ stehen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 81 der Verfassung, von dem weiter unten unter V gehandelt wird. Die Unabhängigkeit erstreckt sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassung auf die Ausübung „des richterlichen Amtes“, somit auf alle dem Richter durch das Gesetz übertragenen Funktionen. Die Entstehung dieser Worte haben wir geschildert (s. I.). Hier ist noch hinzuzufügen, daß die Unabhängigkeit in der Ausübung seines Amtes selbstverständlich nicht nur dem Berufsrichter, sondern auch dem Handelsrichter im Senat der Kreisgerichte zukommt. Was den zweiten Absatz des Art. 77 anbelangt, habe ich oben schon dargetan, daß er nicht so ausgelegt werden darf, daß ein Rechtsspruch, der in e i n e r Sache ergangen ist, grundsätzlich jemanden in einer andern Sache binden sollte. Eben- sowenig kann — wie dies in der Literatur gezeigt worden ist — diese Vorschrift sich auf Fälle beziehen, bei denen durch Gesetz (mit rückwirkender Kraft) sogenannte erworbene Rechte aufgehoben worden sind, über die ein Gerichtsurteil überhaupt noch nicht ergangen

ist, denn nur die Abänderung eines bereits ergangenen Gerichtsurteils durch die gesetzgebende oder die Exekutivgewalt soll durch diesen Absatz ausgeschlossen werden. Bei der Beurteilung dieser Frage muß an den Grundsatz der „materiellen Rechtskraft“ eines ergangenen Gerichtsurteils gedacht werden, die darauf beruht, daß ein Urteil, gegen welches bald die ordentlichen bald außerordentlichen Rechtsmittel verabsäumt, erschöpft sind oder fehlen, unantastbar ist, selbst wenn dieses Urteil im Tatbestand nicht begründet, ja selbst wenn es ungerecht ist.

Von den Grundsätzen der Unabsetzbarkeit, der Unsuspendierbarkeit und der Unversetzbarkeit des Richters gibt es drei Ausnahmen: a) der Wille des Richters selbst, b) ein richterliches Urteil „in Fällen, die von dem Gesetz vorgesehen sind“ und c) eine im Wege der Gesetzgebung beschlossene Änderung in der Organisation der Gerichte (Art. 78). In Bezug auf die dritte der genannten Ausnahmen ist zu verweisen auf die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Mai 1921 betr. Bestimmung einer Frist für die Organisation des Gerichtswesens (Dz. Ust. No. 46, Pos. 278), weiter auf die Verordnung des Ministerrats vom 1. Dezember 1921 betr. Verlängerung der Frist für die Organisation des Gerichtswesens bis Ende 1922 (Dz. Ust. Nr. 102, Pos. 735) mit dem Zusatz, daß die Frist für Änderungen in der Organisation der Gerichte in der Wojewodschaft Schlesien, während welcher Richter in andere Dienststellen oder in den Ruhestand versetzt werden können, Ende 1923 abläuft und bis Ende 1924 verlängert werden kann.

Die Verfassung spricht nichts vom Alter als Grund für eine Entlassung aus dem richterlichen Amte (was in den Materialien berührt worden ist); dies betrifft jedoch die Pensionierung der Richter, die laut Art. 80 durch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll.

Charakteristisch ist der durch die Verfassung angenommene Grundsatz der Immunität der Richter nach dem Vorbild der Immunität der Abgeordneten. Darauf, daß die Worte des Artikels 79 „ohne vorherige Zustimmung des durch das Gesetz bezeichneten Gerichts“ und „das Gericht kann sofort die Befreiung des Verhafteten verlangen“ unklar sind und verschieden gedeutet werden können, ist schon vor mir in der Literatur hingewiesen worden. Es kann nämlich strittig sein: a) ob es sich hierbei um das Gericht handelt, dem der betr. Richter angehört, oder um das Strafgericht, das den schuldigen Richter belangt; b) ob es sich um eine strafrechtliche oder eine Straf-Verwaltungssache handelt. Meiner Meinung nach handelt es sich hier nicht — ungeachtet des Wortlautes des Art. 79 — um ein bereits durch die

bisherige Gesetzgebung bestimmtes Gericht, sondern um eins, daß durch ein künftiges Gesetz bestimmt werden soll. Demgemäß gehört diese Vorschrift zu denjenigen, die von dem Erlaß entsprechender Gesetze abhängen (Art. 126 Abs. 1 der Verfassung). Diese werden wahrscheinlich die unter a) und b) erhobenen Zweifel beheben. Die Bestimmung des Artikels 79 ist eines der Beispiele einer Übertreibung in der Auffassung von der richterlichen Unabhängigkeit, auf die ich schon oben von einem anderen Gesichtspunkt aus hingewiesen habe. — Den Grundsatz der Selbständigkeit der richterlichen Stellung stellt Art. 88 auf. Nach den Materialien soll es sich darum handeln, zu verhindern, daß ein Richter auf dem Wege der Auszeichnung durch eine erhoffte höhere Stellung veranlaßt werde zur Überschreitung seiner Pflichten. In dem Entwurf der Verfassungskommission befindet sich sogar eine woder von der Kommission selbst noch auch von dem Sejm angenommene Änderung, deren erster Absatz lautet: „Die Richter sind von der Beamten-Hierarchie ausgeschlossen“. Das ist wieder eine Übertreibung. Wie kann man die Richter vollkommen von der Beamten-Hierarchie ausschließen, wenn man doch von einem Richteramt spricht, wenn der Richter im Prinzip Staats-Richter ist, im Interesse des Staats Funktionen ausübt und vom Staate Besoldung erhält?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine angemessene Besoldung der Richter eine der besten Bürgschaften für seine Unabhängigkeit ist.

#### **V. Der Grundsatz der Zulässigkeit einer Prüfung der gehörigen Verkündung von Gesetzen und der Gültigkeit von Verordnungen (Art. 81).**

Die Annahme des allgemein anerkannten Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte muß nicht durchaus verbunden sein mit der ausdrücklichen Berechtigung, die Gültigkeit der Gesetze nachzuprüfen, ja sie kann sogar bestehen bei ausdrücklicher gesetzlicher Ausschließung dieser Berechtigung. Die Übertragung dieses Rechts auf die Gerichte widerspricht dem Grundsatz der „Souveränität“ des Sejms und erscheint möglich nur in einem System, welches neben dem Grundsatz der Teilung der Staatsgewalt auch den einer Teilung der einzelnen Gewalten annimmt, wobei die Gerichtsgewalt als „hemmender“ Faktor mitzuwirken hat (Amerikanisches System). Es handelt sich hier augenscheinlich darum, daß die einzelnen Gesetze nicht im Widerspruch stehen zur Verfassung, und darüber eben haben die Gerichte zu wachen, indem sie Gesetzen, welche wider die Verfassung verstoßen, die Anwendung versagen. In einer großen Mehrzahl von Staaten ist jedoch ein anderer Grundsatz angenommen, der Grundsatz,

den auch Art. 81 unserer Verfassung zum Ausdruck bringt, daß „die Gerichte die Gültigkeit der gehörig verkündeten Gesetze nicht zu prüfen haben“, auch wenn diese Gesetze der Verfassung zuwider laufen. Welches die, übrigens allgemein bekannten, Motive dieser Bestimmung sind, ist für uns heute bereits gleichgültig, wir möchten jedoch aus dem Bericht über die 160. Sitzung des gesetzgebenden Sejms vom 8. Juli 1920 (S. 6) folgende charakteristische Frage anführen: „Wo kann man sich (außer Amerika) ein anderes Land vorstellen, in dem der Richter, wenn er das Recht haben sollte die Rechtsgültigkeit des in Betracht kommenden Gesetzes zu prüfen, sich strikt an den Rechtsweg halten und ihm unbequeme Gesetze nicht anzweifeln würde?“ Die Ansicht über diese Frage hängt, wie es uns scheint, von dem Standpunkt ab, den man in Betreff des Verhältnisses der Richter zum Gesetz einnehmen wird (siehe oben unter I). Der Standpunkt, der sich der sogenannten freien Rechtsschule nähert, würde für die Erteilung der Berechtigung an den Richter sein, die Gültigkeit der Gesetze nachzuprüfen, während der sogenannte „legale“ Standpunkt, der in allen Fällen das „Rechtsfinden“ durch den Richter ausschließt, ihm hierdurch gebietet, einzig und allein das Gesetz anzuwenden, zumal wenn das Gesetz der Verfassung widerspricht.

Im Art. 81 ist die betreffende Vorschrift anderen Konstitutionen blind nachgeschrieben worden, beginnend mit der Versagung, und die Berechtigungen des Richters schamhaft versteckend, die zweifacher Art sind: a) die Berechtigung zur Prüfung der Gesetze auf ihre gehörige Verkündung und b) die Berechtigung, Verordnungen auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. Was die erste anbelangt, so können leicht Streitfragen entstehen. Nehmen wir zur Illustration den Art. 72 der Verfassung, in Bezug auf welchen in der Literatur die Behauptung aufgetaucht ist, daß er in dem Text der Verfassung abweichend von der in der dritten Lesung angenommenen Fassung wiedergegeben worden ist. Dieser Artikel gibt der Partei das Recht, an die ordentlichen Gerichte zu appellieren gegen Strafentscheidungen von Verwaltungsbehörden, die in z w e i t e r Instanz ergangen sind, während nach der oben angeführten Behauptung der endgültige Beschluß gelautet haben soll: „in erster Instanz“. Diese Behauptung ist nicht zutreffend, denn auf Seite 33 des Berichts über die 219. Sitzung des gesetzgebenden Sejms vom 15. März 1921 ist ausdrücklich ein Druckfehler richtiggestellt worden: In Art. 72 muß es statt „in erster Instanz“ heißen „in zweiter Instanz“. Aber nehmen wir an, daß die obige Behauptung zutrifft, könnte dann der Richter den Fehler entsprechend dem angenommenen

Sejmsbeschluß berichtigen? Ja! denn „die gehörige Verkündung“ kann nicht rein formalistisch aufgefaßt werden, d. h. mit der Beschränkung auf die Prüfung, ob das Gesetz im Dziennik Ustaw (dem amtlichen Gesetzblatt) veröffentlicht, ob es mit den nötigen Unterschriften versehen worden ist und dergl. Die Zulässigkeit einer Prüfung der gehörigen Verkündung erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob der Text des Gesetzes vollkommen dem endgültigen Beschluß des Sejms entspricht, denn sonst müßte man annehmen, daß selbst eine absichtliche Fälschung des Textes den Richter binde: eine Folgerung, die unmöglich angenommen werden kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Richter die Gültigkeit aller Verordnungen prüfen, d. h. ihnen in concreto die Gültigkeit versagen darf, wenn sie wider die Gesetze verstoßen oder die gesetzlichen Befugnisse überschreiten. Welche Bezeichnung die Verordnung erhalten hat, ist gleichgültig. Art. 44 spricht in einer Art, die jeglicher wissenschaftlichen Genauigkeit Hohn spricht, u. a. von Befehlen und Verboten, indem es diese beiden Begriffe einander gegenüberstellt, jedenfalls sie von einander als selbständige Begriffe unterscheidet, während es doch einem jeden klar sein müßte, daß ein „Befehl“ sowohl ein Gebot wie ein Verbot umfaßt: ersteres als den Befehl, eine Handlung zu vollbringen, das zweite als den Befehl, sich einer Handlung zu enthalten.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 3 Abs. 5 hat der Richter die „bindende Kraft“ Verordnungen zu versagen, aus denen Rechte und Pflichten der Staatsbürger entstehen, wenn diese nicht auf Grund eines Gesetzes und unter Berufung auf dasselbe erlassen worden sind.

## **VI. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 82).**

In Anlehnung an andere Verfassungsgesetze bestimmt auch die polnische Verfassung die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen (vergl. z. B. Art. X des österreichischen Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867). Art. 82 spricht nur von den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Zivil- und in Strafsachen, bezieht sich aber nicht auf den übrigen Teil des Gerichtsprozesses, z. B. auf die Beratungen der Richter, das vorbereitende Verfahren, den Verhör der Parteien, der Zeugen, der Sachverständigen außerhalb der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht (siehe § 175 der österreichischen Zivil-Prozeßordnung), auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Gerichtsakten, die Exekution usw. Das ist die eine Beschränkung der Öffentlichkeit in weitem Sinne des Wortes. Eine zweite Einschränkung der Öffentlichkeit der Verhandlung selbst

ergibt sich aus den Worten des Art. 82: „soweit die Gesetze in dieser Beziehung nicht eine Ausnahme vorsehen“. Solche Ausnahmen sind den jetzt in den polnischen Gebieten geltenden Prozeßordnungen bekannt und werden auch der künftigen polnischen Prozeßordnung bekannt sein. (Die polnische Prozeßordnung. Entwürfe der Referenten, mit Motiven. Krakau 1921, S. 131 ff.) Hierzu gehören z. B. die Nichtzulassung als Zuhörer zu den Verhandlungen von Kindern, von Personen, die ohne dazu verpflichtet zu sein, bewaffnet sind, von Personen, die aus dem Gerichtssaal wegen ungebührlichen Betragens entfernt werden („welche die Verhandlung stören“), der Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung, wegen Befürchtung von Übergriffen zwecks Störung der Verhandlung, wegen Besprechung von Familienangelegenheiten (siehe § 172 der österreichischen Zivil-Prozeßordnung).

Die Öffentlichkeit der Verhandlung verfolgt einen doppelten Zweck: einen „pädagogischen“ in Bezug auf das der Verhandlung beiwohnende Publikum, und den Zweck der Ermöglichung einer Kontrolle der richterlichen Rechtsprechung. Es sind dies jedoch nur schön klingende Worte. Das Publikum kann selbst bei Zivilprozessen häufig manchen Kniff lernen; ein schlechter Richter macht sich nichts aus der Kontrolle, ein guter braucht sie nicht; auf einen unfähigen übt sie keinen Einfluß. Welchen Erfolg die Öffentlichkeit der Verhandlungen im Leben in Wirklichkeit hat, sehen wir aus vielen, allzuvielen dramatischen Werken, deren Verfassern die Öffentlichkeit der Verhandlungen zur Sammlung sarkastischer Vorbilder gedient hat. Mancher Richter und öfter noch manch Kandidat für ein richterliches Amt in der Zukunft wird die Fehler, die er auf der Bühne zu sehen bekommt, im Leben zu vermeiden suchen, so mancher nur aus Angst vor der Lächerlichkeit — ein Beweggrund, der, wie bekannt, eine große Rolle spielt. Wenn also von einem pädagogischen Zwecke der öffentlichen Gerichtsverhandlung gesprochen wird, so handelt es sich hierbei nicht so sehr um das Publikum als um die Richter. Im übrigen wäre der Ausschluß der Öffentlichkeit als Regel eine Beleidigung für das Gerichtswesen: Die Rechtsprechung ist nicht etwas, das man vor irgend jemand zu verbergen braucht, und man weiß, daß jede Heimlichkeit Mißtrauen weckt gegen die Geheimtuerie. Die Vorschrift des Art. 82 hat, indem sie von der Ausnahme von der Öffentlichkeit der Verhandlungen spricht, sowohl die Ausnahmen im Auge, welche die gegenwertigen Gesetze vorsehen, wie auch diejenigen, welche kommende Gesetze einführen werden



### VII. Kompetenz-Konflikte (Art. 86).

Unter I haben wir den Standpunkt eingenommen, daß die Zivilgerichtsbarkeit ein Teil der Staatsgewalt ist, der in erster Linie die Privatrechtssphäre zu schützen hat. Es folgt hieraus, daß die andere, die öffentlich-rechtliche Sphäre dieser Ordnung grundsätzlich durch andere Teile der Staatsgewalt zu schützen ist. Ausnahmen sind von beiden Regeln möglich, und zwar aus dreierlei Gründen: 1. die Gesetzgebung weist zuweilen ausdrücklich den Gerichten gewisse Sachen von öffentlich-rechtlicher Natur zu; 2. können gewisse privatrechtliche Sachen ausdrücklich den Gerichten genommen und den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden; 3. kann bei gewissen Sachen ein Zweifel obwalten, ob sie zur Kategorie der privat- oder der öffentlich-rechtlichen gehören. Daraus entstehen die sogenannten Kompetenz-Konflikte, die positiv oder negativ sein können, je nachdem zwei verschiedene Behörden (das Gericht und die Verwaltungsbehörden) ihre Zuständigkeit in der Sache behaupten oder verneinen. Das Gesetz kann auf zweierlei Art aus solchen Verwickelungen hinauskommen: indem sie die Entscheidung solcher Konflikte entweder ausschließlich den Zivilgerichten überweist, oder indem sie zu diesem Zweck einen besonderen Gerichtshof einsetzt. Wer den Standpunkt einer Obergewalt der Gerichte vertritt, der wird sicherlich die erste Lösung wählen. Wer z. B. die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte (siehe Art. 73 der Verfassung) den ordentlichen Gerichten zuweist, der könnte ihnen ohne weiters die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte überlassen. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß, wenn in der ersten Frage für die ordentlichen Gerichte wenigstens die Vorzüge des gerichtlichen Verfahrens sprechen, in der andern Frage wider sie sehr stark der Umstand spricht, daß die Gerichte in diesem Falle „ihren eigenen“ Rechtsstreit zu entscheiden hätten, indem diese Konflikte — seien sie positiver oder negativer Natur — eben zwischen ihnen und den Verwaltungsbehörden bestehen. Daher schafft die Verfassung mit Recht ein Kompetenz-Tribunal, das durch ein besonderes Gesetz ins Leben gerufen werden soll. Wie die Organisation dieses Gerichtshofs und wie das Verfahren vor demselben sein wird, ist vorläufig nicht zu übersehen, und es ist hier auch nicht der Ort, ihm in dieser Beziehung die Richtlinien vorzuzeichnen. Zu warnen wäre jedoch vor einer Nachahmung des in seinen praktischen Konsequenzen geradezu unmöglichen Verfahrens vor dem ehemaligen österreichischen Reichsgericht laut dem Gesetz vom 18. April 1869. Art. 81 berührt augenscheinlich nicht die Zuständigkeitstreitigkeiten der ordentlichen Gerichte.



